

TALENSIA

**Außervertragliche Haftpflicht der
Organisation aus Taten ihrer
Freiwilligen**

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
 - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
 - **Das Lexikon**
- sind gleichfalls anwendbar.

**KAPITEL I - AUSSERVERTRAGLICHE HAFTPFLICHT DER ORGANISATION
AUS TATEN IHRER FREIWILLIGEN**

Artikel 1 - Gegenstand der Garantie

Artikel 2 - Beträge der Garantie

Artikel 3 - Selbstbeteiligung

Artikel 4 - Geltungsbereich

Artikel 5 - Ausschlüsse

Artikel 6 - Recht geschädigter Dritter

Artikel 7 - Regress

KAPITEL II	-	RECHTSSCHUTZ
-------------------	----------	---------------------

- Artikel 1 - Gegenstand der Deckungen**
 - Gütliche Verteidigung**
 - Gerichtliche Verteidigung**
 - Zahlungsunfähigkeit von Dritten**
- Artikel 2 - Geltungsbereich**
- Artikel 3 - Deckungszeitraum**
- Artikel 4 - Garantierte Beträge**
- Artikel 5 - Verpflichtungen der Parteien**
- Artikel 6 - Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen**
- Artikel 7 - Interessenkollision**
- Artikel 8 - Objektivitätsklausel**
- Artikel 9 - Forderungsübergang**
- Artikel 10 - Verjährung**
- Artikel 11 - Verwaltungsbestimmungen**

**KAPITEL I - AUSSERVERTRAGLICHE HAFTPFLICHT DER ORGANISATION AUS
TATEN IHRER FREIWILLIGEN**

Artikel 1 - GEGENSTAND DER DECKUNG

Wir versichern, innerhalb der Beschränkungen der in den besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeiten, gemäß dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen, die außervertragliche Haftpflicht:

- die dem **Versicherten** durch Schäden entsteht, die **Freiwillige**, die er hinzuzieht, in der Ausübung ihrer im Rahmen ihres Privatlebens geleisteten **Freiwilligenarbeit Dritten** zufügen, und
- die sich weder auf die Fälle von Betrug, grober Fahrlässigkeit oder eher üblicher als zufälliger leichter Fahrlässigkeit des **Freiwilligen** noch auf Schäden, welche er sich selbst zufügt, erstreckt, und
- die dem **Versicherten** als **Organisation** entsteht, welche entweder eine faktische Gesellschaft darstellt, die eine oder mehrere durch einen Arbeitsvertrag für Arbeiter oder Angestellte mit ihr verbundene Personen beschäftigt, oder aber eine faktische Gesellschaft, die aufgrund ihrer speziellen Verbundenheit entweder mit der vorgenannten faktischen Gesellschaft oder mit der vorgenannten juristischen Person als eine Abteilung von dieser betrachtet werden kann.

Der Weg zum Ort, an dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden, sowie der Rückweg, sind Teil der Garantie.

Artikel 2 - BETRÄGE DER GARANTIE

Wir gewähren unsere Garantie in Höhe von:

- 24.581.200 EUR pro Schadensfall für **Körperschäden**
- 1.229.100 EUR pro Schadensfall für **Sachschäden**.

Diese Beträge werden je nach der Entwicklung der Verbraucherpreisindexziffer angepasst, wobei die Grundindexziffer jene vom Januar 2016 ist, das heißt 237,27 (Grundlage 1981 = 100).

Die im Schadensfall anwendbare Indexziffer ist die des Monats vor dem Monat des Eintritts des Schadensfalls.

Die gerichtlichen, außergerichtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Geldbußen oder Vergleiche, Zwangsgelder und der Schadensersatz, der als Strafmaßnahme oder Abschreckungsmittel in bestimmten ausländischen Rechtssysteme angewandt wird, sowie die Strafverfolgungskosten, gehen nicht zu unseren Lasten.

Artikel 3 - SELBSTBETEILIGUNG

- A. Für jeden Schadensfall findet die in den besonderen Bedingungen genannte **Selbstbeteiligung** Anwendung.
- B. Die Verteidigung der Interessen des **Versicherten** wird nicht übernommen, falls der Schaden geringer als die **Selbstbeteiligung** ist. Ist er höher als die **Selbstbeteiligung**, dann wird Artikel 11. D. 1. e. und 2. der gemeinsamen Bestimmungen angewendet.

Artikel 4 - GELTUNGSBEREICH

Die Garantie erstreckt sich auf alle Länder des geographischen Europas und auf die Mittelmeerländer, d. h. auf Ägypten, Albanien, Algerien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, den Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien (FYROM), Moldawien, die Republik Montenegro, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, die Schweiz, Serbien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrien, die Tschechische Republik, Tunesien, die Türkei, die Ukraine, Ungarn, das Vereinigte Königreich, Weißrussland, Zypern, auf die Fürstentümer Andorra und Monaco und auf den Vatikanstaat.

Artikel 5 - AUSSCHLÜSSE

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- Schäden, die aus einer vorsätzlichen Handlung des **Versicherten** resultieren
- Schäden, die der **Organisation** des **Versicherten** zugefügt werden
- **Sachschäden** verursacht durch Feuer, einen Brand, eine Explosion oder Rauch infolge eines Feuers oder eines Brandes, das bzw. der ausbricht in oder übertragen wird durch das **Gebäude**, dessen Eigentümer oder **Mieter** der **Versicherte** ist, jedoch unter Ausschluss des Schadens, der während eines **vorläufigen Aufenthalts** oder gelegentlichen Aufenthalts des **Versicherten** in einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft eintritt
- Schäden, verursacht durch **Gebäude** anlässlich ihres Baus, Wiederaufbaus oder Umbaus
- Schäden, verursacht durch die Benutzung von Segelbooten über 200 kg oder von Motorbooten, die dem **Versicherten** gehören oder von ihm gemietet werden
- Schäden, verursacht durch die Benutzung von Luftfahrzeugen, die dem **Versicherten** gehören oder von ihm gemietet werden
- Schäden, verursacht durch Aufzüge oder Lastenaufzüge
- Schäden, verursacht durch das Betreiben der Jagd sowie durch das Wild
- Schäden durch **Kernrisiko**
- alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Asbest und/oder dessen schädliche Eigenschaften sowie durch andere Materialien, die Asbest in irgendeiner Form enthalten
- Schäden, die durch den Verlust, das Verschwinden oder den Diebstahl eines EDV-Trägers (Elektronische Daten Verarbeitung) entstehen, einschließlich der gespeicherten Daten und der daraus hervorgehenden **immateriellen Schäden**
- Schäden, die **Dritten** durch die Verunreinigung des Bodens, der Gewässer oder der Atmosphäre zugefügt werden. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Schäden unmittelbar aus einem **Unfall** resultieren
- durch Erdbewegungen verursachte **materielle Schäden**
- Schäden, die durch Krieg oder gleichartige Begebenheiten oder Bürgerkrieg verursacht werden
- Schäden, die durch **Terrorismus** verursacht werden
- Schäden, für die die Haftpflicht der Verwalter von juristischen Personen auf Grund von in ihrer Eigenschaft als Betriebsleiter begangenen Fehlern zum Zuge kommt.

Artikel 6 - RECHT GESCHÄDIGTER DRITTER

Unbeschadet unseres Kündigungsrechts können **wir** den geschädigten **Dritten** keinerlei Einreden, **Selbstbeteiligung**, Nichtigkeit oder Aberkennung von Rechten, die aus dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrag hervorgehen und deren Ursache in einem vor oder nach dem Schadensfall eingetretenen Ereignis finden, entgegenhalten.

Die Annullierung, die Kündigung, der Ablauf oder die Aussetzung des Vertrags vor Eintritt des Schadensfalls können jedoch gegen den geschädigten **Dritten** wirksam werden.

Artikel 7 - REGRESS

Wir behalten uns für alle Fälle von Einreden, **Selbstbeteiligung**, Nichtigkeit oder Aberkennung von Rechten einen Regressanspruch gegen den **Versicherten** vor.

Wir verpflichten uns, dem **Versicherten** unser Vorhaben, Regress auszuüben, zu notifizieren, sobald **wir** Kenntnis von den Fakten haben, auf denen diese Entscheidung beruht.

Im Falle einer partiellen Aberkennung beschränkt sich unser Regress auf die Differenz zwischen den Summen, die **wir** bezahlt haben, und dem Betrag der Garantie, zu der **wir** kraft der Versicherung gegenüber dem **Versicherten** verpflichtet sind.

Unser Regress bezieht sich auf die Entschädigungen, einschließlich der Zinsen und Gerichtskosten.

KAPITEL II - RECHTSSCHUTZ

Die Rechtsschutz**schadensfälle** werden durch **LAR**, „Les Assurés Réunis“ (Die Vereinigten Versicherten), eine unabhängige Unternehmung, die in der Behandlung dieser Schadensfälle spezialisiert ist und die **wir** mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen gemäß Artikel 4 b) des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung beauftragen.

Schadensmeldungen im Rahmen der Rechtsschutzversicherung sind demnach an folgende Anschrift zu richten: **LAR**, Troonstraat 1, B-1000 Brüssel, oder per E-Mail an: lar@lar.be.

LAR INFO: 078 15 55 56

Wünscht ein **Versicherte** im Rahmen der Deckungen dieses Kapitels oder auch ohne Vorliegen eines **Schadensfalls** Informationen über seine Rechte einzuholen, kann er sich telefonisch an unseren Rechtsauskunftsdienst wenden.

Allgemeine rechtliche Unterstützung per Telefon

Dabei handelt es sich um einen Dienst für rechtliche Erstinformationen per Telefon. Die rechtlichen Fragen werden mündlich kurz und in einer allgemein verständlichen Sprache erörtert. Die Informationen sind auf den Rahmen der Deckungen dieses Kapitels beschränkt.

Organisation der rechtlichen Unterstützung

Die unterschiedlichen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind, außer an Feiertagen, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr erreichbar.

Artikel 1 - GEGENSTAND DER DECKUNGEN

Der Gegenstand der Deckungen lautet:

I. GÜTLICHE VERTEIDIGUNG

Wir verpflichten uns unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen, dem **Versicherten** zu helfen um seine Rechte auf gütlichem Wege geltend zu machen oder, falls erforderlich, ihm über ein geeignetes Verfahren Dienstleistungen zu erbringen und die sich daraus ergebenden Kosten zu übernehmen.

II. GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG

Wir verpflichten uns unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen und in Ermangelung einer gütlichen Lösung zur Erstattung der Kosten für Recherchen, Gutachten, einen Rechtsanwalt, einen Gerichtsvollzieher sowie für Verfahren bei belgischen und ausländischen Gerichtsbarkeiten, welche der **Versicherte** zu zahlen hat und die sich aus der gerichtlichen Verteidigung seiner Interessen ergeben.

A. Strafrechtliche Verteidigung

Die Garantie wird gewährt:

- beim **Schadensfall** in Bezug auf die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, wenn er wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze, Urteile, Dekrete und/oder Regelungen, der im Rahmen seiner Tätigkeit begangen wurde, einschließlich der Betriebsgebäude des wichtigsten Betriebssitzes, verfolgt wird. Die anderen Betriebssitze sind nur dann gedeckt, wenn sie in den besonderen Bedingungen angegeben sind.
Im Sinne dieser Deckung wird als wichtigster Betriebssitz vertraglich derjenige Betriebssitz, der sich an der in den besonderen Bedingungen genannten Anschrift des Versicherungsnehmers befindet, betrachtet.

- für die Kosten für die Verteidigung des Bevollmächtigten, welcher eigens im Rahmen von Artikel 2bis der einleitenden Bestimmungen der Strafprozessordnung speziell bezeichnet ist, sowie die mit dieser Anstellung verbundenen Kosten
- beim Gnadengesuch, sofern der **Schadensfall**, der mit der strafrechtlichen Verteidigung des **Versicherten** einhergeht, ebenfalls gedeckt ist. Dem **Versicherten** steht ein Gnadengesuch je **Schadensfall** zu, sofern er seiner Freiheit beraubt wurde.

Andererseits, die Deckung wird nicht gewährt im Falle von:

- Verbrechen oder korrekionalisierten Verbrechen
- **Schadensfällen** verursacht durch **Terrorismus**
- Anschuldigung in Bezug auf vorsätzliche Verstöße
Für Verstöße, die als vorsätzlich begangen gelten, gilt die Deckung dann, wenn der Beschluss (Freispruch des **Versicherten** oder Aufhebungsbeschluss der Ratskammer oder der Anklagekammer) rechtskräftig geworden ist.
- Verstößen gegen das Sozialrecht (Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Sozialleistungsrecht) und das Steuerrecht.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels zur strafrechtliche Verteidigung wird bezüglich der Schätzung der Deckung ausdrücklich auf die Forderung der Staatsanwaltschaft oder in der Ladung verwiesen.

B. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress

Die Garantie wird gewährt:

- beim **Schadensfall** in Bezug auf Schadensersatzansprüche auf Grund einer außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung (außerhalb jedem Vertrag) für jeden Schaden, der einem **Versicherten** im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt wird und von einem **Dritten** verursacht wird.
Es handelt sich um die **Sachschäden** verursacht am Gebäude, dem Betriebsgebäude oder dem Raum, der als wichtigster Betriebssitz dient. Die anderen Betriebssitze sind nur dann gedeckt, wenn sie in den besonderen Bedingungen angegeben sind.
- beim **Schadensfall** in Bezug auf Schadensersatzansprüche auf Grund einer außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung (außerhalb jedem Vertrag) für jeden Schaden, der einem **Versicherten** im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt wird und von einem **Dritten** infolge eines Identitätsdiebstahls verursacht wird
- beim **Schadensfall** in Bezug auf die zivilrechtlichen Regressansprüche auf Grund des Gesetzes vom 13. November 2011 über die Vergütung von Körperschäden und moralischen Schäden aus einem Technologieunfall
- beim Auftreten als Zivilpartei und Erklärung als Geschädigter vor dem Strafgericht für jeden Schaden, der dem **Versicherten** innerhalb der nachstehend erwähnten Bestimmungen zugefügt wird
- bei der Gefährdungshaftpflicht eines Dritten auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen
- bei **Immateriellen Schäden**, die aus einer Nachbarschaftsstörung im Sinne des Artikels 544 des Zivilgesetzbuches hervorgehen, vorausgesetzt, dass diese Nachbarschaftsstörung sich aus einem für den **Versicherten** plötzlichen und unvorhersehbaren Ereignis ergibt.

Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen. Jedoch, **wir** decken nie die **Schadensfälle**, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen.

C. **Wir** gewähren keine Garantie:

- bei **Sachschäden** an persönlichen Gütern
- bei **immateriellen Schäden**, die nicht die Folge von gedeckten **Sachschäden** sind. **Wir** informieren **Sie**, dass aufgrund der Umschreibung der **Sachschäden** Diebstahl nicht gedeckt ist.
- bei Schäden, erlitten durch Personen, die dem **Versicherten** gelegentlich zur Verfügung gestellt werden
- bei **Schadensfällen** in Bezug auf die Haftpflicht nach der **Lieferung von Produkten** oder nach der **Ausführung von Arbeiten**
- gegenüber anderen **Versicherten** als **Sie**, wenn dieser Rechte gegenüber einem anderen **Versicherten** geltend macht
- bei Streitigkeiten in Bezug auf diese Rechtsschutzversicherung, bei denen der **Versicherte** ein Recht geltend macht oder einen Anspruch bestreitet, bis hin zu einem Gerichtsverfahren gegen uns oder gegen **LAR**.

Jedoch, hinsichtlich des Folgendes:

1. **Schadensfälle** im Zusammenhang mit Fahrten

Wir gewähren keine Deckung für die Verteidigung Ihrer Interessen oder der Interessen der anderen **Versicherten** in der Eigenschaft als Eigentümer, Besitzer oder Lenker von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen, und mit einem Kraftfahrzeug, Wohnwagen, Motorrad, Moped und jedem anderen Fahrzeug, das dem Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge unterliegt.

Gedeckt sind jedoch **Schadensfälle** in Bezug auf den Verkehr innerhalb des Unternehmens oder auf den Baustellen und in ihrer unmittelbaren Nähe und die Nutzung, an denselben Orten, von festen oder beweglichen Baustellen- oder Hebefahrzeugen, unter anderem von Kränen, Bulldozern, Baggermaschinen und Gabelstaplern.

Wir decken nicht die **Schadensfälle** in Bezug auf Verstöße gegen die belgischen und ausländischen Gesetze und Regelungen über den Transport von **Waren** auf der Straße, mit der Flussschifffahrt, mit der Eisenbahn und in der Luft.

2. **Schadensfälle** in Bezug auf abgetretene Rechte

Wir decken keine **Schadensfälle** in Bezug auf Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Situation, die zum **Schadensfall** geführt hat, abgetreten wurden.

3. **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte **Dritter**

Wir decken keine **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte **Dritter**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend machen würde.

4. **Schadensfälle** in Bezug auf Rückfälle hinsichtlich des Wohlbefindengesetzes

Wir decken keine **Schadensfälle**, wenn der **Versicherte** bereits einen Vergleich in Strafsachen geschlossen hat oder die Gegenstand einer Erstattung einer Strafanzeige, einer Untersuchung, einer gerichtlichen Untersuchung, einer Polizeiermittlung oder einer Strafverfolgung wegen ähnlicher schadensverursachender Ereignisse kraft des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit war, es sei denn, dass der Zeitpunkt der Strafanzeigeerstattung des Vergleichs oder des Beginns der Voruntersuchung, der Ermittlungen, der Untersuchung oder der Strafverfolgung länger als 5 Jahre zurückliegt oder das eingeleitete Verfahren Gegenstand eines Freispruchs war.

5. **Schadensfälle** in Bezug auf das Städtebauwesen

Wir decken keine **Schadensfälle**, die aus einem Verstoß gegen oder der Nichteinhaltung der Normen des Städtebauwesens hervorgehen.

6. **Schadensfälle** in Bezug auf Betriebsgenehmigungen

Wir decken keine **Schadensfälle**, die sich auf die für das Betreiben des Unternehmens gesetzlich oder vorschriftsmäßig erforderlichen Genehmigungen beziehen.

III. ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT VON DRITTEN

Wenn einem **Versicherten** aufgrund der Anwendung der Deckung „Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress“ **Körperschäden**, die von einem ordnungsmäßig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftpflichtigen **Dritten** verursacht wurde, zugefügt werden, zahlen **wir** dem **Versicherten** die Schäden. Wenn er den Umfang oder die Schätzung der Schäden bestreitet, ist unsere Intervention beschränkt auf den Betrag, der in einem endgültigen gerichtlichen Beschluss, welcher dem **Versicherten** die sich aus dem betreffenden Schadensfall ergebende Vergütung zuspricht, festgelegt wurde.

Wenn mehrere **Versicherte** Anspruch auf eine Vergütung haben und wenn die Gesamtschäden den in den besonderen Bestimmungen pro **Schadensfall** erwähnten Betrag überschreiten, wird die Vergütung vorrangig an Sie, Ihre Berechtigten und anschließend anteilig an die anderen **Versicherten** ausgezahlt.

Im Falle eines Diebstahls, eines versuchten Diebstahls, bei Vandalismus, Gewaltanwendung, Verstößen gegen das Vertrauen in den Staat und moralischen Schäden ist die Deckung ausgeschlossen. **Wir** unterstützen den **Versicherten** jedoch, um seine Akte beim Fonds für Finanzhilfe an Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten einzureichen.

Artikel 2 - GELTUNGSBEREICH

Die Garantie deckt die Schäden, die in der ganzen Welt infolge der Tätigkeit der Betriebssitze des Unternehmens in Belgien eintreten.

In Ermangelung anderslautender Vereinbarung sind ausgeschlossen die Schäden, die aus außerhalb Europas ausgeführten Arbeiten hervorgehen.

Artikel 3 - DECKUNGSZEITRAUM

Die Deckung der Versicherung hat Wirkung, wenn der **Schadensfall** in der Zeit eintritt, in der die Deckung Anwendung findet.

Artikel 4 - GARANTIERTE BETRÄGE

Wenn mehrere **Versicherte** in denselben **Schadensfall** verwickelt werden, bestimmen **Sie** die bei der Ausschöpfung der garantierten Beträge zu gewährenden Prioritäten.

Die gerichtliche Zuständigkeit ist in der Zivilprozessordnung („Code Judiciaire“) und in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geregelt.

A. **Wir übernehmen:**

Die Kosten bezüglich der erbrachten Leistungen, um den garantierten **Schadensfall** zu schlichten, nämlich:

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch uns
- die Gutachterkosten
- die Kosten eines gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten**, einschließlich der Gerichtskosten für Strafverfahren, die aus einem Vollstreckungsverfahren hervorgehenden Kosten und die Kosten für die Homologierung der Vermittlungseinigung
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn der **Versicherte** gerichtlich dazu gehalten ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare von Vermittlern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, außer wenn der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen.
Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts außergewöhnlich hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte** dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Anderenfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil.
- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom **Versicherten** angemessenerweise aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Unsere Intervention umfasst die Mehrwertsteuer, die der **Versicherte** aufgrund seines Mehrwertsteuerstatus nicht zurückfordern kann.

B. **Wir übernehmen nicht:**

- die Kosten und Honorare, die der **Versicherte** vor der **Schadensfall**anzeige oder später aufgewendet hat, ohne uns davon zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Bußen, Zuschlagzehntel, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag zum Fonds für Finanzhilfe an Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten, sowie die Registrierungskosten
- die **Schadensfälle**, deren Haupteinsatz weniger als 250 EUR ist
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Haupteinsatz 1.250 EUR unterschreitet
- die mit einem vor einer internationalen oder supranationalen Gerichtsbarkeit oder vor dem Verfassungsgerichtshof eingeleiteten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.

Artikel 5 - VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

A. Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien anwendbar sind und innerhalb deren Grenzen verpflichten **wir** uns dazu:

- die Akte im Interesse des **Versicherten** zu bearbeiten
- den **Versicherten** über das Fortschreiten seiner Akte zu unterrichten.

B. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen werden **wir** die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Im **Schadensfall** verpflichten **Sie** sich oder verpflichtet der **Versicherte** sich gegebenenfalls dazu:

- den **Schadensfall** zu melden:
 - uns genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu unterrichten, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls**.
- an der Regelung des **Schadensfalls** mitzuwirken:
 - uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen und uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck, müssen **Sie** ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens sammeln
 - unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Feststellungen zu erleichtern
 - uns alle Ladungen, Einberufungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung zu besorgen
 - persönlich zu erscheinen zu den Sitzungen, wo die Anwesenheit des **Versicherten** erforderlich ist
 - alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** abzuschwächen.

Artikel 6 - FREIE WAHL DES RECHTSANWALTS ODER DES SACHVERSTÄNDIGEN

Wir behalten uns das Recht vor, irgendwelche Maßnahme zu ergreifen, um den **Schadensfall** gütlich zu schlichten. **Wir** informieren den **Versicherten** von der Zweckmäßigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Ausübung teilzunehmen.

Im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat der **Versicherte** die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die erforderlichen Eignungen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen. **Wir** stehen dem **Versicherten** zur Verfügung, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Wenn es sich um ein Verfahren in Belgien handelt und der **Versicherte** einen Rechtsanwalt, einen Sachverständigen oder eine andere Person, die die erforderlichen Eignungen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen, und der (bzw. die) im Ausland eingeschrieben ist, wählt, übernehmen **wir** die Mehrkosten wie Transport- und Aufenthaltskosten nicht.

Wir übernehmen die Kosten und Honorare für die Dienste eines einzigen Rechtsanwalts, eines einzigen Sachverständigen oder einer einzigen anderen Person, die die erforderlichen Eignungen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen. Diese Einschränkung ist jedoch nicht anwendbar, wenn die Hinzuziehung eines anderen Rechtsanwalts, eines anderen Sachverständigen oder einer anderen Person, die die erforderlichen Eignungen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen, aus Gründen, die von dem Willen des **Versicherten** unabhängig sind, gerechtfertigt ist.

Wir haften in keinem Fall für die Handlungen von Rechtsberatern (Rechtsanwalt, Sachverständiger, ...), die für den **Versicherten** tätig werden.

Artikel 7 - INTERESSENKOLLISION

Jedes Mal, wenn zwischen dem **Versicherten** und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Eignungen zu wählen.

Artikel 8 - OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, kann der **Versicherte** einen Rechtsanwalt seiner Wahl konsultieren falls mit uns eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, welche Position für die Regelung eines **Schadensfalls** einzunehmen ist, und nachdem **wir** ihm unseren Standpunkt oder unsere Verweigerung, seiner These zu folgen, informiert haben.

- 1) Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten **wir** die Hälfte der Kosten und Honorare bezüglich dieser Beratung.
- 2) Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erhält als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unsere Meinung gefolgt wäre, so gewähren **wir** ihm unsere Deckung und **wir** erstatten den Restbetrag der Kosten und Honorare der Beratung.
- 3) Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, gewähren **wir** unsere Deckung, einschließlich der Kosten und Honorare der Beratung, ungeachtet des Ergebnisses des Verfahrens.

Artikel 9 - FORDERUNGSÜBERGANG

Wir treten in die Rechte des **Versicherten** auf die Geltendmachung der von uns übernommenen Summen und unter anderem auf eine eventuelle Verfahrensentuschung.

Artikel 10 - VERJÄHRUNG

Der Verjährungstermin für jede Rechtsklage, die aus einem Versicherungsvertrag entsteht, beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt am Tag des Ereignisses, das die Rechtsklage einleitet.

Wenn trotzdem derjenige, der das Recht hat, die Rechtsklage zu erheben, beweist, dass er erst später von diesem Ereignis Kenntnis erhalten hat, läuft die Frist erst ab diesem Datum, ohne jedoch 5 Jahre ab dem Ereignis überschreiten zu dürfen, ausgenommen im Falle des Betrugs.

Artikel 11 - VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Ohne ausdrückliche Abweichung finden die gemeinsamen Bestimmungen auf diese Versicherung Anwendung.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

